



Nr. 95.

Amts- und Anzeigebblatt für den Bezirk Calw.

65. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Die Einrückungsgebühr beträgt im Bezirk und nächster Um-
gebung 9 Pfg. die Zeile, sonst 12 Pfg.

Samstag, den 16. August 1890.

Abonnementpreis vierteljährlich in der Stadt 90 Pfg. und
20 Pfg. Frachtohn, durch die Post bezogen Nr. 1. 15, sonst in
ganze Württemberg Nr. 1. 35.

Deutsches Reich.

Ueber den bevorstehenden Besuch des Kaisers Wilhelm II. gehen der „Pol. Korr.“ aus St. Petersburg nachstehende weitere Einzelheiten zu: Der Kaiser trifft in der Nacht des 17. August in Reval ein, wo er von einer Ehrenwache des 85. Infanterieregiments von Wiborg, dessen Chef der deutsche Monarch ist, begrüßt werden wird. Am 18. setzt der Kaiser die Fahrt nach Narwa fort, wo ihn der Chefkommandierende der Gardetruppen und des Militärbezirks von St. Petersburg, Großfürst Vladimir empfängt, und wo eine zweite Ehrengarde des genannten Regiments mit Fahne und Musikkapelle an der Spitze aufgestellt sein wird. Am 18. August wird der Kaiser einer Parade des Regiments Preobraschensky und der Garde beiwohnen. Am nächsten Tage werden die Manöver durch ein Vorrücken der Truppen gegen Hamburg beginnen, wo nach dem Uebergang des Westkorps, das sich zum Angriff des Ostkorps anschickt, über den Fluß Narwa, die Hauptschlacht stattfinden soll. Das letztere Korps wird mit einer aerostatischen Brigade und einem Ballon zur Ueberwachung des Feindes ausgerüstet sein. Die weiteren Truppenbewegungen finden bis zum 23. August in der Richtung des Lagers von Krasnoje-Selo, wo eine große Truppenrevue vorgenommen werden soll, statt. Der Kaiser wird nur den einzigen Tag vom 24. August in Peterhof verbleiben, wo sein Aufenthalt durch ein großes Essen, eine Beleuchtung des kaiserlichen Parks u. s. w. gefeiert werden wird, und unmittelbar darauf zur See an Bord der Yacht Hohenzollern, die vom Prinzen Heinrich von Preußen befehligt wird, abreisen.

Es bestätigt sich, daß die Begegnung des Kaisers Wilhelm mit dem Kaiser Franz Josef am 12. September stattfindet. An diesem

Tage trifft Kaiser Franz Josef, von Breslau kommend, wo eine Begrüßung der Kaiserin Auguste Victoria geplant ist, auf Schloß Rohnstok ein, Kaiser Wilhelm von dem Manöverfelde. An dem gleichen Tage trifft voraussichtlich König Albert von Sachsen zur Teilnahme an den Uebungen des 5. und 6. Korps ein und nimmt auf Schloß Bönchen der Besichtigung des Rittergutsbesizers Major a. D. v. Mutius, Quartier. Die Begegnung der drei Monarchen wird einen streng vertraulichen Charakter tragen und es wird deshalb von allen größeren öffentlichen Kundgebungen Abstand genommen werden. Am den vertraulichen Charakter der Begegnung zu wahren, findet dieselbe nicht, wie ursprünglich angenommen wurde, in Liegnitz, sondern auf Schloß Rohnstok statt. Aus diesem Grunde wird auch in der Nähe von Rohnstok außer dem mit dem Kaiser eng befreundeten König Albert keine Fürsichtigkeit Quartier finden. Caprivi und Kalnoky werden in dem Rohnstok unmittelbar benachbarten Schlosse der Gräfin Schweinitz auf Hansdorf absteigen. Im Gefolge Kaiser Wilhelm's befinden sich außer dem Kanzler noch Waldersee, Wittich und Hahnke sowie der Oberhaushofmarschall Graf Gulenburg, welche sämtlich Quartier im Schloß Rohnstok finden werden.

Berlin, 14. Aug. Der Kaiser ist mit dem Reichskanzler und dem übrigen bereits bekannten Gefolge heute Nachmittag um 2 1/2 Uhr zum Antritt der Petersburger Reise nach Kiel abgereist.

Hamburg, 13. Aug. Die aus Helgoland abgegangene Torpedoflotte vermißte auf der Fahrt nach dem Eiderkanal eines der sieben Boote und kehrte nach Helgoland zurück, wo ebenfalls keine Spur oder Nachricht von dem verschwundenen Boote zu erlangen war. Dem „Hamburger Fremdenblatt“ zufolge ist der Totalverlust des Bootes nicht ausgeschlossen.

Tages-Neuigkeiten.

Calw. Einer Einladung aus befreundeten Kreisen Folge leistend, gedenkt der in unserer Stadt wohlbekannte und hochgeschätzte Herr Konzertsänger Carl Diezel, am Sonntag abend 6 Uhr in der hiesigen evangel. Stadtkirche, unter gütiger Mitwirkung des Liederfranzes und des Kirchengesangsvereins, sowie unter weiterer freundlicher Assistenz des Herrn Lehrers Bincon und des Herrn Georg Baumann, ein Konzert zu veranstalten. Wie aus dem Inseratenteil zu ersehen ist, wird uns Herr Diezel einige der schönsten Arien aus ersten Meisterwerken vorführen, weshalb wir bei viel Abwechslung bietendem Programm eine höchst genussreiche Stunde in Aussicht stellen können und wünschen wir, daß sich eine zahlreiche Zuhörerschaft derselben erfreuen möge.

Stuttgart, 14. Aug. Kartoffelmarkt: Zufuhr 600 Zentner. Preis 2 M. 80 S bis 3 M. 50 S pr. Ztr. Krautmarkt: 1000 Stück Silberkraut 20—24 M. per 100 Stück.

Freudenstadt, 11. Aug. Gestern wurde vom hiesigen evangel. Kirchenchor unter Leitung des Dirigenten Schullehrer Schult in der evangel. Stadtkirche das Oratorium „Die Schöpfung“ von Haydn zur Aufführung gebracht. Die Soli wurden von Fr. Anna Luz, den Lehrern Dieterle, Haaf und Stahl und den Hh. Bangert und Rächelen hier gesungen. Die Orgelbegleitung hatte Lehrer Griefinger jun. übernommen. Alles gelang vortrefflich, so daß die sehr zahlreiche Zuhörerschaft hoch befriedigt war. Bei einer darauf folgenden geselligen Unterhaltung im Schwarzwaldhotel feierte Helfer Majer die Verdienste des jungen Kirchenchors und seines eifrigen Dirigenten. — In letzter Woche wurde hier zu Ehren der sehr zahlreich anwesenden Luftkurgäste eine italien-

Feuilleton.

Das Totenschiff.

Nachdruck verboten.

Bericht über eine Kreuz- und Quersahrt auf jenem „Der fliegende Holländer“ genannten Seegespenst; gesammelt aus den Papieren des seligen Obermatrosen Geoffroy Fenton aus Poplar von **W. Clark Russell.**

(Fortsetzung.)

„Die Pest auf die Ratten!“ schrie Jans. „Es bleibt uns nur noch ein Mittel: Sobald wir nach Tafel-Bay kommen, muß der ganze Kielraum ausgeschwefelt werden.“

„Ich habe niemals gewußt, daß sich dies Rattenvieh so ungeheuer vermehren kann wie es auf unserm Schiff geschieht,“ sagte einer der Matrosen, Namens Fryns. „Wären wir schon zehn Jahre von Batavia unterwegs, das Geschmeiß hätte kaum zu einer größeren Heerde anwachsen können.“

„Wo schläft die Mannschaft?“ fragte ich.

Jans deutete mit dem Daumen über die Schultern nach einer Oeffnung gegenüber dem hinteren Ende des Vorderkastell-Vollwerkes. Sie war geschlossen, denn der Sprühregen schloß unaufhörlich wie kochender Wasserdampf empor und füllte den eisenharten Kanal des Fockseels mit schäumendem Wasser, welches unter dem Unterleib hervor in wahren Gewittergüssen herniederbrauschte. Sonst würde ich um die Erlaubnis gebeten haben, hinuntergehen zu dürfen, um das Volkslogis auszuforschen, denn ich meinte, daß kein Teil dieses Schiffes interessanter und merkwürdiger sein müßte als der Ort, den das Schiffsvolk inne hatte, und besonders war es mein Wunsch, ihre Schlafstätten — nein — sie schlafen zu sehen und die Form ihrer Betten, ob Hängematten oder Brütchen, und ihre Läden oder Säcke zur Aufbewahrung der Kleider in Augenschein zu nehmen.

Ich sagte: „Ich vermute, daß es da unten, wenn der Eingang geschlossen, ziemlich finster sein muß?“

„Ja,“ erwiderte der dem Aussehen nach jüngste der Matrosen, Namens Abraham Bothma — „Inogene diktierte mir später alle ihre Namen in die Feder und ich schrieb sie auf, in der Absicht, daß ihre Erwähnung diesem oder jenem ihrer Nachkommen in Holland, dem diese Erzählung zufällig in die Hände fiel, von Interesse sein möchte — „aber wir haben immer eine Lampe brennen.“

„Aber wenn das Del knapp wird?“ warf ich furchtsam ein, denn ich hatte mir fest vorgenommen, von nun an gegen Jeden und Alle den Glauben zu heucheln, als ob sie erst im vergangenen Jahre Batavia verlassen hätten, und diese Frage bildete eine Einleitung meines Verfahrens.

„Del ist leicht zu haben,“ stieß Jans rauh hervor. „Zu was benutzt Ihr Engländer denn den Braunfisch und den Nordcaper? Ist nicht ferner der Seevogel voll davon? Fischt nur in irgend einer Bai längs der Küste zwischen Natal und dem Kap und ich sehe dafür, daß Ihr so viel Leberthran einheimset, um Eure Lampen für eine Reise um die Welt zu versorgen. Und mit genug Kleingeld an Bord kann ein Schiff überhaupt nicht Mangel leiden.“

„Herr Jans,“ sagte ich, „ich bin ein Matrose und höre gern die Ansichten von Personen meines eigenen Berufs. Deshalb möchte ich Euch Etwas fragen: Meinert Ihr nicht, daß jener Spriettopmast und die schweren Raaen da oben Euer Schiff sehr am Vorwärtskommen verhindern?“ und um noch verständlicher zu machen, deutete ich auf den Mast, der — wie ich bereits beschrieben — am Ende des Bugspriets aufsaß.

„Wie würdet Ihr es denn ausgerüstet haben?“ fragte er mich in spöttelndem Tone. „Nun,“ antwortete ich vorsichtig, „nicht anders als die meisten Schiffe, denen man begegnet, ausgerüstet sind — mit einem Klüverbaum, an dem man entschieden nützlicheres Segelwerk als nur Sprietsegel anbringen kann.“

„Ihr mögt Eure Schiffe austateln wie es Euch beliebt,“ entgegnete Bothma; „doch müßt Ihr zugeben, daß die Holländer bezüglich des Seehandwerkes und der Steuerkunst mehr verstehen als Eure Nation verdauen kann.“

Ich hätte laut auflachen können, aber die Stimme dieses Mannes, die Totenstarre seines Antlitzes, das unheimliche Leben in seinen Augen, der düstere Ernst

ische Nacht mit schönem Feuerwerk auf dem oberen Marktplatz abgehalten.

Tübingen, 11. Aug. Nachdem Werkmeister Letzche vergangene Woche eine Drahtseilbahn auf die Höhe des Desterbergs vollendet hat, schreiten die Arbeiten an dem Kaiser Wilhelm-Turm rüstig voran. Der Sockel aus Sandstein und das erste Lager aus Pfondorfer Blossen-Gemäuer ist bereits fertig. — Der Verschönerungsverein hat eine neue Anlage auf dem Desterberg vollendet, eine Schutzhütte an dem neuerstellten Wege von dem Desterberg über die sogenannte Hundslappe in das Neckartal. Von dieser Schutzhütte hat man eine entzückende Aussicht auf die Neckarvorstadt. — Der Raubmörder Miedeler, über dessen Flucht und Wiedereingreifung wir berichtet, ist der Sohn einer nicht unbemittelten Familie in Rottenburg. Trotz seiner Jugend — er zählt erst etwa 20 Jahre — ist Miedeler ein äußerst raffinierter Bursche, der mit den Gerichten schon vielfach Bekanntschaft gemacht hat, insbesondere wegen Diebstahls.

Crailsheim, 11. Aug. Heute nacht nach Mitternacht hatten wir schwere Gewitter; in Brunnenberg bei Gründelhardt schlug der Blitz in das Anwesen der Witwe Christmann; es brannten Haus und Scheuer mit sämtlichem Inhalt vollständig nieder. Ein Mutterschwein mit ihren Jungen, sowie der diesjährige Roggenschnitt und 400 Mark wenige Tage zuvor eingenommenes Bargeld sind mitverbrannt.

Während man dem „Haller Tagbl.“ aus Langenbrunn schreibt, daß „das Erntegeschäft heuer einen ganz jammervollen Verlauf nehme“, schreibt ein Einsender aus demselben Oberamt dem Blatte: „In den letzten Tagen konnte fast sämtliche im Lauf der Woche geschnittene Frucht eingeheimst werden. Es war zumeist Gerste, welche eingeerntet wurde und das Ergebnis ist ein überaus günstiges. Neben der reichen Schöberzahl ist dieselbe so schwer im Korn, daß die Erntewagen unter der Last ordentlich ächzen. Durch ab und zu eingefallene Regengüsse ist da und dort das Ansehen der Körner etwas beeinträchtigt worden, was auf die Qualität der Gerste indes keinerlei nachteiligen Einfluß haben dürfte.“

Schnaithem, 12. Aug. Vorgestern sollte ein Arbeiter die Fensterläden einhängen und stürzte dabei vom 3. Stockwerk herunter, ohne sich äußerlich zu verletzen. Dagegen trug er schwere innerliche Verletzungen davon und mußte in bewußtlosem Zustande vom Blase getragen werden. Der Nachbar, ein Wirt, verweigerte sein Fuhrwerk, das den Verunglückten hätte ins Krankenhaus bringen sollen.

Friedrichshafen, 13. Aug. Gestern empfingen Ihre Majestäten den Besuch Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Ludwig von Bayern, Höchstwelche mit zwei Töchtern, den Prinzessinnen Adelgunde und Marie zu Wagen von Villa Amsee bei Lindau aus hier eingetroffen waren und nach dem Diner sich dorthin zurückbegaben. An demselben Tage hatte der konsultierende Leibarzt Ihrer Majestät der Königin Geheimer Hofrat Dr. Stiegele die Ehre zur K. Tafel geladen zu werden und Abends traf auf Einladung Ihrer Majestäten die Hofdame Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland Madame Tutcheff hier ein und hat im K. Schlosse Quartier genommen.

der Anderen, die mich wie Schlafende umstanden, Alles dies ließ den Gedanken an Humor nicht aufkommen und hätte wohl auch einen beherzteren Mann als mich erzittern lassen. Ich durfte wirklich nicht länger mit ihnen sprechen, denn ihre Blicke und ihr Aussehen hätten mich schließlich noch um den Verstand bringen können. So schritt ich ohne weiter viel Aufhebens nach hinten und betrat die Kajüte, in der Hoffnung, an der Schönheit und dem Geplauder Imogene's meinen Geist wieder erwärmen und sammeln zu können.

Die Kajüte war leer. Der schwarz umzogene Himmel warf seine düsteren Schatten herein; und mit seiner spärlichen Ausstattung, der so widerlichen Färbung seiner Wände, den vergoldeten Verzierungen und Handschnitzereien, die, einst zweifellos entzückend und prächtig, jetzt ebenso jämmerlich anzuschauen waren wie eines Harlekins verschlossenes Kostüm im Tageslicht, bot das Innere dieses Raumes einen höchst niederschlagenden, ungemütlichen Anblick, besonders bei stürmischem Wetter gleich diesem, wo der Donner der orangeröthlichen See unaufhörlich in dumpfem Geheul durch das widerhallende Fahrzeug rollte und der Sturmwind kreischend durch die Takelage tobte, als wenn der wilde Jäger unter tollem Halloh und von einer wütenden, nach Millionen zählenden Hundemeute gefolgt, durch die Lüfte zöge.

Um mir so gut wie möglich die Zeit zu vertreiben, trat ich an die von Ovalrahmen eingefassten Gemälde, die an den Seitenwänden hingen. Ich sah sofort, daß sie in die Bretterverschalung eingefestetes Paneelwerk waren und ihre Rahmen einen Teil der allgemeinen Schiffsstruktur bildeten. Jedoch Zeit, Vernachlässigung, Schmutz oder Feuchtigkeit — sei es das eine oder alles zusammen — hatten ihre Außenseiten so befudelt und geschwärzt, daß die meisten von ihnen mehr den Böden von Theatersässern als Gemälden glichen. Doch hier und da gelang es mir, ein schimmerndes Ueberbleibsel von des Künstlers Arbeit aufzufinden: das eine stellte z. B. den Fischmarkt in Amsterdam dar, und die Figuren, welche noch sichtbar waren, zeigten eine sehr humoristische Auffassung des Malers; ein anderes präsentierte einen holländischen Ostindienfahrer aus Vanderbedens Periode, der unter vollen Segeln, bewimpelt und mit den batavischen Farben am Flaggenstock, die Fluth durchschneit;

Crefeld, 11. Aug. Ueber den Hauseinsturz in der Gerberstraße berichtet die „Crefelder Zeitung“ noch folgendes: Das entsetzliche Unglück, welches leider weit mehr Menschenleben vernichtet hat, als man gestern anzunehmen wagte, hält die ganze Stadt in Aufregung. 21 Leichen sind geborgen, während noch 6 Personen vermißt werden, die ohne Zweifel tot unter den Trümmern begraben sind. Die Mitglieder der Familie Heinen sind sämtlich dem grausamen Geschehe erlegen, da der Knabe, welcher heute morgen um 6 Uhr noch lebend unter den Trümmern hervorgezogen worden, im Krankenhaus mittlerweile verstorben ist. Die Eheleute Hellings haben ihre vier Kinder sämtlich verloren. Der Mann stand gerade an der Ecke der Gerber- und Oberstraße, auf dem Heimwege begriffen, als die Katastrophe erfolgte. Die Frau, welche zu Hause ihre Kinder zu Bett brachte, hörte ein bedenkliches Knistern und zugleich entsetzliche Hilferufe, sie eilte ans Fenster und sah, wie gerade Balken und Steine vom obern Stock herniederfielen. Sie wurde ebenfalls verschüttet und hat über eine halbe Stunde lang, mit dem Kopfe nach unten hängend, zwischen den Trümmern gelegen, bis sie gerettet wurde. Es ist nicht zu beschreiben, wie schwierig und zugleich grauenerregend das Rettungswerk war. In dem dunklen Schlund neben der Treppe, der alle die Toten verschlungen hat, lagen die Unglücklichen zwischen Balken, Steinen und Schutt eingeklemmt. Stundenlange Arbeit erforderte es, um einen einzigen hervor-zuziehen. Ueber die Entstehung und den Grund des Unglücks läßt sich bei den sich widersprechenden Urteilen der Geretteten und der Nachbarn noch nichts Authentisches erfahren. Thatsache ist, daß die Vordermauer des Hauses vom Wasser unterspült worden und gesunken ist, da die 2,20 Meter hohen Thürpfosten nach der Katastrophe nur noch 1 Meter hoch über der Erde hervorragten. Das Wasser hat auch die Mauern der gegenüberliegenden Häuser Nr. 25 bis 35 unterspült. Zur Stützung dieser Häuser wird eifrig gearbeitet.

Vermischtes.

Der Gebrauch falscher Haare in Frankreich. Dem „Petit Parisien“ sind über die in Frankreich verwandten falschen Haare (postiches) folgende recht lehrreiche Einzelheiten zu entnehmen: Vor Kurzem langten in Marseille 16 Ballen chinesischer Haare an, welche zur Herstellung von Zöpfen und faux-chignons bestimmt sind. Das chinesische Haar, offenbar weil es nicht so fein und leicht ist als das europäische, wird zu außerordentlich billigen Preisen verkauft. Für 3—5 Fr. hat man seinen chinesischen Zopf. Die französischen Haare sind gesuchter, vorausgesetzt, daß sie nicht braun sind, in welchem Falle sie nicht viel mehr wert sind als die chinesischen. Die blonden werden schon sehr gut bezahlt, aber die silberweißen sind, so scheint es, fast unerschwinglich. Eine aus diesem kostbaren Stoffe gefertigte Perücke erreicht mit Leichtigkeit den Preis von 200—1000 Fr., je nach der Beschaffenheit des Haares und der künstlerischen Ausstattung. Marseille ist der große Zwischenplatz für den Handel mit Menschenhaar. Mehr als 20 000 Kilo dieser seltsamen Ware werden dort jähr-

lich eingeführt, zumal aus Italien und insbesondere aus Sicilien, Neapel und der Campagna Roms. Ein bescheidener Teil kommt aus Spanien und aus den Departements Frankreichs. Die Bretagne und Auvergne, wo die moderne Kultur bekanntlich noch am wenigsten eingedrungen und die Armut zum Teil recht groß ist, haben von diesem menschlichen Tribut den Löwenanteil abzutragen. In diesen Gegenden erscheinen die ehrenwerten Händler zumal an den Markttagen, und das junge Mädchen, welches sich gegen einen bunten Tand oder ein hübsches Kleid seines schönsten Schmuckes berauben lassen will, erklimmt einen jener hohen Barbierstühle, die man in den genannten Provinzen noch heute häufig antrifft, worauf denn nach vollendeter Verstümmelung ein Feilschen entsteht, als wenn es sich um Sezungen, Langusten und Hummern handelte.

Razenausstellung. Die erste schweizerische Razenausstellung im „Blattengarten“ zu Fluntern bei Zürich lockte am Sonntag eine Menge Besucher, besonders Damen, herbei. Bis 7 Uhr abends wurden über 800 Billets verkauft. Es lohnt sich aber auch der Mühe, die vielen Prachtexemplare von Razen zu besehen. Im ganzen sind außer den Jungen 60 Razen ausgestellt, von denen die Hälfte Angorazazen sind. Einige Exemplare sind indes von den zärtlichen Ausstellerinnen bereits wieder abgeholt worden. Es sind sogar Sendungen aus Paris, Wien, Hamburg, Bremerhafen, Emden in Friesland, Leipzig und München eingegangen. Die zwei schönsten Exemplare sind zwei große Kater, von Paris (500 Fr. taxiert) und Zürich (unverkäuflich). Auch eine Wildkatze, zwei Zibethkazen, eine ostasiatische Schleichkatze (sehr interessant) und Cypriische Razen sind zu sehen. Die schönsten Exemplare werden prämiert werden.

Frkf. Z.

Der Pariser Scharfrichter Diebler hat eben die Herstellung von sechs Guillotinen beendet, welche ihm von der Verwaltung der Colonien bestellt worden waren. Jede derselben kostet 3000 Franken. Die Guillotinen sind für Tonkin, Cochinchina, Saint-Pierre-et-Miquelon, die französischen Besitzungen in Australien, die Strafkolonien von Cayenne und Maroni bestimmt.

Standesamt Calw.

Geborene:

12. Aug. Emilie Anna, Tochter des Emil Hammer, Metzgermeisters.

Getraute:

10. Aug. Jakob Friedrich Talmon, Fabrikarbeiter hier mit Emilie Marie Mathilde Schmauser hier.

14. „ Georg Ludwig Christof Schütz, Fabrikant hier mit Helene Sofie Pauline Zahn hier.

Gestorbene:

8. Aug. Anna Maria geb. Freude, Ehefrau des Christof Wirsum, Straßenwärters, 50 Jahre alt.

14. „ Friedrich Karl Fischer, 7 Jahre alt, Sohn des Johann Georg Fischer, Schuhmachers.

Gottesdienst

am Sonntag, den 17. August.

Vom Turm: 421. Vorm.-Predigt: Hr. Defan Braun. Nachmittags Christenlehre um 1 Uhr mit den Söhnen.

ein drittes war ein Portrait, von dem jedoch nichts übrig geblieben als die Nase, in deren rötliche Spitze sich die alles zerstörende Zeit verliebt haben mußte, ein lachender, breiter Mund und ein kleines, lustsprühendes Auge, während sein Kamerad wie ein Stern hinter einer schwarzen Schmutzwolke verschwunden war. Dieses letztere schien das Portrait eines Matrosen gewesen zu sein, denn was sonst noch unterscheidbar, bezog sich alles auf Amsterdam und nautische Dinge. Nach Beendigung dieses einsamen Rundganges setzte ich mich an den Tisch, wobei ich mich von der grimmigen und unausgesetzten Beobachtung des Papageis nicht gerade sehr geehrt fühlte, zumal ich nichts mehr scheute als sein melancholisches Geträchz vom Verdammtein. Dieses Tier war ein einziger Gesellschaftler, außer denn ich rechne die Uhr, deren heiseres Tick Tack noch durch das Sturmgebräus vernehmbar, und das inwendig lauwernde Skelett hinzu, dessen allstündliche Auferstehung dazu angethan war, mich mit ebenso großem Widerwillen zu erfüllen als des Vogels wiederholte Klagen.

Ich wunderte mich, wie es die junge Dame anstellte, ihre Zeit zuzubringen. Hatte sie Bücher? Wenn dies der Fall, so waren es zweifellos langweilige Schriften in altholländischer Mundart, dickeleibige und wurmzerfressene Bände in Leder gebunden, die Erzählung träge und schwerfällig dahinfließend wie das Wasser in einem Kanal, und wahrscheinlich wenig geeignet, ein geistig reges, intelligentes Mädchen zu unterhalten. Sie hatte offenbar alles Holländisch, was sie wußte, während ihrer fünfjährigen Segelfahrt mit Vanderbeden gelernt; zwar sprach sie es geläufig und mit gutem Accent, aber — darüber bestand kein Zweifel — es war das Holländisch aus dem Jahre 1650. Meine Blicke hafteten beständig auf ihrer Kajütenhür, in der Hoffnung, sie daraus hervortreten zu sehen, denn ich fühlte mich einsam und traurig und sehnte mich nach dem Anblick ihrer lieblichen, bezaubernden Schönheit zugleich erfüllte es mich mit Staunen, wie sie die fürchterliche Einkerkelung auf diesem Schiff, die sie erfahren und noch erfuhr, und das noch gräßlichere Zusammenleben mit dem Kapitän und seinen Leuten so lange ausgehalten und ertragen, ohne darüber den Verstand zu verlieren.

(Fortsetzung folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen über Einträge im Genossenschaftsregister.

1. Gerichtsstelle, welche die Bekanntmachung erläßt.	2. Datum der Eintragung.	3. Wortlaut der Firma; Sitz der Genossenschaft; Ort ihrer Zweigniederlassungen.	4. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	5. Bemerkungen.
Königl. Amtsgericht Calw.	14. August 1890.	Landwirtschaftlicher Consumverein Calw, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Calw.	In den Vorstand wurde neu gewählt: als Stellvertreter: Johs. Dettinger, Dekonom in Calw; zum Geschäftsführer wurde an Stelle des aus dem Vorstand ausgeschiedenen Hugo Rau, Weinhändlers in Calw, gewählt: das bisherige Vorstandsmitglied Louis Dingler, Adlerwirt in Calw.	J. B.: Amtsrichter Fischer.

**Bekanntmachungen über Einträge im Handelsregister.
Im Register für Gesellschaftsfirmen und für Firmen juristischer Personen.**

1. Gerichtsstelle, welche die Bekanntmachung erläßt.	2. Tag der Eintragung.	3. Wortlaut der Firma. Sitz der Gesellschaft oder der juristischen Person. Ort ihrer Zweigniederlassungen.	4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder der juristischen Person.	5. Procuristen; Liquidatoren; Bemerkungen.
Königl. Amtsgericht Calw.	14. August 1890.	Ludmann und Höfliger, Teigwarenfabrik, Calw.	Mit dem 11. August 1890 ist aus der Gesellschaft ausgetreten: August Ludmann, Kaufmann in Calw; dafür neu eingetreten als Gesellschafter: Friedrich Leuschner, Kaufmann in Stuttgart.	J. B.: Amtsrichter Fischer.

Revier Enzklosterle.

Holz- und Brennholz-Verkauf



am Dienstag, den 19. August, vormittags 10 Uhr, in der Kälbermühle, aus I. Wanne Abt. 3 und VIII. Kälberwald Scheitholz der Abt. 1, 2, 4, 13, 24 und 43:
1 Km. buchene Scheiter, 38 Km. dto. Anbruch; 19 Km. Nadelholz-Roller, 7 Km. Nadelholz-Scheiter, 24 Km. dto. Prügel, 630 Km. dto. Anbruch und 43 Km. Brennrinde.

Revier Wildbad.

Brennholz-Verkauf



am Freitag, den 22. August, vormittags 11 1/2 Uhr, auf dem Rathaus in Wildbad:
Scheidholz (Guzmanns Hut): 3 Km. Nadelholz-Scheiter, 1 Km. buchene, 1 Km. erlene, 82 Km. Nadelholz-Ausschussscheiter und Prügel, 31 Km. dto. Anbruch und 7 Km. tannene Reisprügel;
ferner aus Distrikt Meistern, Abt. Gelssteig: 193 Km. tannene Brennrinde.

Revier Hoffstett.

Brennholz-Verkauf



am Donnerstag, den 21. August, vormittags 10 1/2 Uhr, im Lamm zu Agenbach aus I. Frohnwald
Abt. 52 Hürlesloch, Abt. 53 Eichelgrund, Abt. 58 Eichelwald:
6 Km. buchene Prügel, 26 Km. tannene Scheiter, 227 Km. Prügel, 119 Km. Anbruchholz, 19 Km. Reisprügel und 3 Reisachlose, geschätzt zu 800 Nadelholzwellen.

Monakam.

Accord.

Am Samstag, den 23. August, mittags 1 Uhr,

wird auf dem Rathaus hier die Ausbesserung der schadhaften Vertäferung am Schulgebäude außerhalb, sowie der Anstrich derselben und sämtlicher vorhandenen Läden im Accord vergeben, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Schultheissenamt.
Kentschler.

Privat-Anzeigen.

Statt besonderer Anzeige:
Ernst Kirchherr
Bertha Spielberger
Verlobte
Calw Maulbronn
August 1890.

Dr. Zahn
ist zurückgekehrt.

Nächste Woche bacht
Augenbrekeln
Beißer.

Glasmeister **Friedr. Wilhelm's Witwe** verkauft aus freier Hand ihren
Hausanteil
samt Garten beim Haus an der oberen Lederstraße und sind Kaufs Liebhaber freundlich eingeladen.

Verkauf.

Wegen Wegzugs von hier verkaufe folgende Gegenstände:
1 größeres, holzenes Kanapee, 1 Kindertische und Bänke, 4 eichene Krautständer mit Waage, 1 großer Zuber, 1 älterer Tisch, 1 Prüschenschwägele, 1 Brückenwaage und eine große Partie Exportfäße.
D. Serion.

Wegen Erkrankung des Dienstmädchens wird für sofort eine kräftige Person nicht unter 18 Jahren als zweite gesucht.
Zu erfragen im Compt. d. Bl.

Wagd

Althengstett, den 14. Aug. 1890.

Todes-Anzeige.



Freunden und Bekannten teilen wir schmerz erfüllt mit, daß unser innigst geliebter Gatte und Vater
Adlerwirt Merkt,
heute nach langem Leiden sanft entschlafen ist.
Beerdigung Sonntag nachmittag 1 Uhr.
Die trauernde Gattin:
Sath. Merkt,
mit ihren Kindern.

Frish gebrannte Kaffee,
1/2 Pfund 80 u. 90 S,
reinschmeckende Kaffee,
1/2 Pfd. 65, 70, 75 S,
Kaffeemehl, 1/2 Pfd. 50 S,
Kaffee-Surrogat, Paket 10 S,
Würfelzucker, Pfd. 38 S,
gesiebten Zucker, Pfd. 36 S,
Zucker bei 4 Pfund à 32 S,
süße Zwetschgen, Pfd. 20 S,
Rohreis, Pfd. 18 u. 20 S,
Tafelreis, Pfd. 24 S,
bei größerer Abnahme billiger, bei
J. Fr. Oesterlen.

Um rasch zu räumen, verkaufe ich sehr guten
Apfelmost
faßweise pr. Liter zu 12 S.
Karl Wegel z. Traube,
Neustadt Bröhlingen.

NB. Bestellungen können auch bei Herrn Martin Schröter, Pforzheim, gemacht werden.

Möttlingen.
880 Mk. Pfleggeld
sind gegen gesetzliche Sicherheit sofort auszuleihen bei
Stiftungspfleger Laumann.

Cement,
Portland- und Roman.
Diese beiden Sorten empfiehlt in ganz frischer, vorzüglicher Ware
Ernst Schall.

Außkohlen, Ia. gewaschen,
Anthracit-Außkohlen,
rußfreieste Kohlenforte,
Gas-Coaks, zerkl. und gesiebt,
Braunkohlen-Briquettes
empfehle zu billigsten Preisen.
Louis Schill, Marktplatz.

Hirsau.
Außer meinen verschiedenen Jahrgängen
Weiß- und Rotwein
empfehle ich zur Ernte
1888r Weißwein,
das Liter zu 33 S.
Joh. Brenner, Rüfer.

Simmzheim.
325 Mark
Pfleggeld hat sofort auszuleihen
Wörner z. Krone.

Gesucht feinere Agenten z. Verkauf v. Hamburger Cigarren an Private, Hotels etc. gegen 1500 M. Fixum od. hohe Provision.
A. Rieck & Co., Hamburg.

Calw.
Sonntag, den 17. August 1890,
 in der Stadtkirche
Kirchenkonzert,

gegeben von
Konzertsänger Karl Diezel,
 unter gütiger Mitwirkung des Kirchengesangsvereins, des Calwer
 Liederkranzes und der Herren G. Baumann (Violine) und
 Vinçon (Orgel).

Programm.

- 1) Präludium für Orgel Hesse.
- 2) Arie aus „Messias“: „Er weidet seine Heerde“ Händel.
(Herr Diezel.)
- 3) „Flehend heben wir die Hände“, gemischter Chor Sanner.
- 4) „Bitte“, geistliches Lied Beethoven.
(Herr Diezel.)
- 5) „Das ist der Tag des Herrn“, Männerchor Kreutzer.
- 6) Méditation für Violine und Orgel Bach-Gounod.
- 7) Arie aus „Elias“: „So ihr mich von ganzem Herzen sucht“ Mendelssohn.
(Herr Diezel.)
- 8) „Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt“, gem. Chor Abel.
- 9) Fantasie über den Choral: „Ein feste Burg“, für Orgel Kern.
- 10) Arie aus „Paulus“: „Sei getreu“ Mendelssohn.
(Herr Diezel.)
- 11) „Das Kirchlein“, Männerchor Becker.
- 12) a. Arie aus „Messias“: „Du zerschlägst sie“ Händel.
b. „Aller Seelen“, geistl. Lied Schubert.
(Herr Diezel.)
- 13) Postludium für Orgel.

Anfang punkt 6 Uhr. Ende halb 8 Uhr.
 Eintrittspreis 50 Pfg. Für Schüler bis zu 15 Jahren 25 Pfg.
 Karten sind vorher in der Buchhandlung von E. Georgii und abends
 an der Kasse käuflich.
 Reserviert bleiben die Eingänge zu den Emporen auf beiden Seiten der
 Orgel für die aktiven Mitglieder des Kirchengesangsvereins, sowie die Thüre in
 den Chor für die Sänger des Liederkranzes.

Bei günstiger Witterung
 Sonntag, den 17. August,
Reunion der Stadtmusik
 in Verbindung mit Gartenfest,
 im Garten z. Linde.
 Anfang 4 Uhr. Eintritt 20 ₤.

Selbstgebrannte Kaffee's
 in nur besten Qualitäten empfiehlt
J. C. Mayer.

Allgemeine Renten-Anstalt
 zu Stuttgart.
 Versicherungs-Gesellschaft auf volle Gegenseitigkeit,
 unter Aufsicht der K. Staatsregierung.
Lebens-, Renten- & Kapital-Versicherung.
 Gesamtvermögen Ende 1889: M 65,222,338., darunter außer den
 Prämienreserven noch über 4 1/2 Millionen Extrareserven.
 Versicherungsbestand: 38,624 Policen über M 48,793,246. ver-
 sichertes Kapital und M 1,497,990. versicherte Rente.
 Niedere Prämienätze. Hohe Rentenbezüge.
 Aller Gewinn kommt ausschließlich den Mitgliedern der Anstalt zu gut.

Lebensversicherung.
 Dividenden-Genuß schon nach 3 Jahren.
 Dividende zur Zeit 28% der Prämie.
 Prämienätze für einfache Todesfallversicherung:

Lebensalter beim Eintritt:	20	25	30	35 Jahre.
Jahresprämie für je M 1000. Versch.-Summe	M 17.50	19.60	22.60	26.60
bei 28% Dividende nach 3 Jahren nur noch	12.60	14.11	16.27	19.15.

Abgekürzte, bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder im
 Falle früheren Todes zahlbare Versicherung ebenfalls zu billigsten
 Prämienätzen. Auf Wunsch Versicherung auch gegen Kriegsgefahr.
 Bezeichnung der Policen nach Maßgabe des Deckungskapitals.
 Das Einstellen der Prämienzahlung hat nicht den Verlust der Einlagen, sondern
 entsprechende Verminderung der Versicherungssumme zur Folge, sofern nur das
 Deckungskapital zu einem prämienfreien Versicherungsbetrag von mindestens
 M 200. ausreicht.
Prompte Auszahlung der Versicherungssummen sofort nach Fälligkeit.
 Nähere Auskunft, Prospekte und Antragsformulare kostenfrei bei den
 Vertretern:
 in Calw bei **Emil Georgii**, Kaufmann und
Emil Staudenmeyer, Verw.-Aktuar,
 in Agenbach bei **Chr. Glück**, Lehrer.

Neue holländ. Vollheringe (pur Milchner),
Gardellen
 bei **J. C. Mayer.**

Flaschenbier.
Doppelbier (nach Münchener Art), sehr fein, sowie Lagerbier, in
 Kisten, 12—25 Flaschen enthaltend, pr. Flasche 18 und 20 ₤, empfiehlt bestens
 die **G. Handt'sche Brauerei.**

Garantiert reines Schweineschmalz
 (nicht zu verwechseln mit dem amerikanischen Speisefett) empfiehlt bei größerer
 Abnahme zu billigsten Preisen
J. C. Mayer.

Erste Sehenswürdigkeit Stuttgarts.
Schlachtenpanorama.
 Bei der Gewerbehalle. 3 Minuten vom Bahnhof entfernt.
Die Württemberger 1870 bei Champigny-Villiers.
 Kolossal-Rundgemälde gemalt von
 Herrn Professor Louis Braun,
 Landschaftsmaler E. Berninger, München.
Eintrittspreis: M 1.—
 Kinder, Schulen, Militär vom Feldwebel abwärts „ —. 50 ₤
 Kriegervereine mit Abzeichen (vorherige An-
 meldung erwünscht) per Mann —. 70 ₤
Täglich geöffnet von morgens 8 bis abends 7 Uhr.

Reines Landwachs
 und
besten Terpentin
 empfiehlt zu billigen Preisen
Ernst Schall.
 Sehr billige
Bohnenhobel und Schnitz-,
praktische Rettigschneider
 zu haben bei
 Gottlob Mohr.

Neue Fässer,
 von 30 bis 600 Liter Inhalt,
 aus bestem inländ. Eichenholz,
 solide Arbeit, empfiehlt zu bil-
 ligen Preisen
Krichbaum, Küfer
 in Wildberg.

Fernrohr mit 4 fein geschliffe-
 nen Linsen und 3 Aus-
 zügen. Vergrößerer-
 ung ca. 12mal. Per
 Stück unter vollster Garantie
= nur 3 Mark. =
 Jedes Fernrohr, welches nicht zur
 vollsten Zufriedenheit ausfällt, nehme
 auf meine Kosten sofort retour.
 Preis- und Musterbuch versende
 franco.
Ernst Lange,
 Gräfrath b. Solingen.
Wer dieses Fernrohr kennt,
kauft niemals ein anderes.

Möttlingen.
 100 Stück
eichene Faßdauben
 hat zu verkaufen
 Wilhelm Reuter,
 Wagner.

Mittburg.
 Nächsten Mittwoch, den 20. ds.,
 abends 5 Uhr, verkauft
reine
Milchschweine
 Johannes Weiß.

Naislach.
 Nächsten Montag, den 18. August,
 verkauft
reine Milchschweine
J. Burthardt, untere Mühle.

Künstliche Zähne
 und Gebisse in bester Ausführung.
 Mäßige Preise. Zahnoperationen,
 Plombieren, Reinigen etc. schonendst.
J. Reif, Calw.

Zwei ineinander gehende tapezierte
Zimmer
 sind einzeln oder zusammen sofort zu
 vermieten.
D. Herion.

Mädchen gesucht.
 Ein solides Mädchen von 16—20
 Jahren wird in die Rheingegend gesucht.
 Reisegeld vergütet. Näheres bei Frau
Wichler, Lederstraße.

Ungefähr 1 Morgen schönen
Saber
 verkauft
Marie Kohler, Metzgergasse.

Danksagung.
 An meinem linken Fuß hatte sich
 Knochenfraß gebildet, welcher seit langer
 Zeit bestand und mir wegen der furcht-
 baren Schmerzen nicht erlaubte, das Bein
 zum Gehen zu benutzen. Ich hatte 11
 Aerzte zu Rat gezogen, aber einer sagte
 mir wie der Andere, der Fuß sei nicht
 zu retten, sondern müsse abgenommen
 werden. Da ich nun Kaufmann bin und
 ohne gesunde Beine meinem Geschäfte
 nicht vorstehen kann, wandte ich mich in
 meiner schrecklichen Not an den homöo-
 pathischen Arzt Herrn Dr. med.
Hope in Bremen. Dieser sagte mir
 sofort, mein Bein könne gerettet werden,
 und nachdem ich die Medicamente, welche
 er mir gab, wenige Tage eingenommen
 hatte, wurde es besser und war nach 8
 Wochen völlig geheilt. Nachdem ich jetzt
 bereits 3/4 Jahre ganz gesund bin, sage
 ich noch nachträglich meinen herzlichsten
 Dank.
Claus Meden, Bremen.

Wechselformulare
 sind vorrätig in der Druckerei ds. Bl.
 Anbei eine Beilage: Ent-
 wurf eines Gesetzes, betreffend Abänder-
 ungen und Ergänzungen der Gesetze über
 die Verwaltung der Gemeinden, Stift-
 ungen etc. mit dem Motiv über die Be-
 stellung der Ortsvorsteher.

Aus dem

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gesetze über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften,

dürften namentlich folgende Bestimmungen unserer Leser Interesse in Anspruch nehmen, weshalb wir dieselben zum Abdruck bringen.

Vom Ortsvorsteher.

Art. 1.

Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindegürgern (Art. 12 ff. des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, Reg.-Blatt S. 257) auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung, welche in Gemeinden erster Klasse durch Uns selbst, in den übrigen Gemeinden durch die Kreisregierung erteilt wird.

Art. 2.

Wählbar zum Amte des Ortsvorstehers ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern in seiner Person weder der Ausschließungsgrund des § 31 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 127), noch eine der Voraussetzungen zutrifft, welche nach Art. 14 Ziffer 1—5 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, den zeitweisen Ausschluß von den gemeindegürglichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten begründen.

Von dem Erfordernisse des zurückgelegten 25. Lebensjahrs kann aus besonderen Gründen bei der Bestätigung des Gewählten Dispensation erteilt werden.

Art. 3.

Die Bestimmung des Wahltermins und die Leitung der Wahlhandlung kommt dem Vorstand des Oberamts zu, welcher in Gemeinschaft mit dem von ihm bestellten Protokollführer, dem ältesten Gemeinderatsmitglied und dem Obmann des Bürgerausschusses die Wahlkommission sowohl für die Sammlung, als für die Zählung der Stimmen bildet.

Als gewählt gilt derjenige, welcher verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmengleichheit kann jedem der mit den meisten Stimmen bedachten Bewerber die Bestätigung erteilt werden.

Im übrigen finden die für die Gemeinderatswahlen bestehenden Vorschriften auf die Wahl des Ortsvorstehers mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl in Gemeinden erster Klasse durch das Ministerium des Innern, in den übrigen Gemeinden durch die Kreisregierung entschieden wird.

Art. 4.

Hat der Gewählte mehr als zwei Dritteile aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte in der vollen Besetzung mit 7 Mitgliedern (Art. 58) dahin ausgesprochen hat, daß der Gewählte zur Velleidung des Amtes untauglich ist.

Art. 5.

Im Falle der Versagung der Bestätigung ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Ist auch auf die zweite Wahl die Bestätigung nicht erfolgt, so ist die königliche Staatsregierung befugt, die erledigte Stelle einstweilen durch einen von ihr zu bestellenden Amtsverweser auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen. In diesem Falle ist spätestens nach Ablauf eines Jahrs ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Art. 6.

Der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes bleibt den Ortsvorstehern untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können aus besonderen Gründen durch die Kreisregierung zugelassen werden.

Vom Gemeinderat.

Art. 8.

Diejenigen Personen, welche im Besitze der württembergischen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, sich nicht im Konkurs befinden und mindestens den vierten Teil der gesamten für Gemeindezwecke zu machenden Umlagen auf Grundstücke und Gefälle, Gebäude und Gewerbe entrichten (Höchstbesteuerte), sind ohne Rücksicht auf den Besitz des Gemeindegürgerechts kraft persönlichen Rechts befugt, an den Verhandlungen des Gemeinderats über die Feststellung des Gemeinde-Etats, sowie über diejenigen weiteren Angelegenheiten des Gemeindehaushalts, bezüglich deren die Beschlüsse des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Dieselbe Be-

fugnis steht unter der Voraussetzung der vorbezeichneten Veranlagung für Gemeindezwecke dem Staat und der Hofdomänenkammer zu.

Bei Bemessung der Höhe der Steuerleistung ist dem Ehemann die für die Ehefrau, dem Vater oder der Mutter, welchen die Nutzung der Vermögens der Kinder zukommt, die für die letztere zu entrichtende Steuer anzurechnen. Bei gemeinschaftlichen Grundstücken, Gebäuden oder Gewerbeunternehmungen wird jedem Teilnehmer die seinem Anteil und, wenn die Anteilsberechtigung der einzelnen Teilnehmer nicht feststeht, die der Zahl der letzteren entsprechende Quote der auf das betreffende Steuerobjekt entfallenden Steuer in Anrechnung gebracht.

Ueber das Zutreffen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen erkennt vorbehaltlich des Beschwerderechts der Beteiligten der Gemeinderat.

Art. 9.

Die in Art. 8 bezeichneten Höchstbesteuerten können an den Beratungen und Abstimmungen des Gemeinderats in eigener Person oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen.

Die Vertretung ist notwendig

- 1) für den Staat und die Domänenkammer;
- 2) für Bevormundete;
- 3) für diejenigen, welche nicht mehr unter Vormundschaft stehen, aber das fünfundschwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 4) für Frauenspersonen.

Die Vertreter müssen sich im Besitze der württembergischen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, männlichen Geschlechts sein und das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieselben sind an Instruktionen ihrer Vollmachtgeber dem Gemeinderat gegenüber nicht gebunden.

Art. 10.

Die in Art. 8 bezeichneten Höchstbesteuerten, beziehungsweise deren Vertreter, sind zu den Verhandlungen des Gemeinderats über die daselbst genannten Gegenstände von Amtswegen zu laden, wenn sie in der Gemeinde wohnen oder einen hier wohnhaften Bevollmächtigten zur Empfangnahme der Ladung aufgestellt haben.

Vom Bürgerausschuß.

Art. 11.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden auf vier Jahre gewählt. Je nach zwei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Ausretenden wieder gewählt werden können.

Wählbar sind alle Personen, welche sich im Besitze der gemeindegürglichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte befinden, mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten.

Auf die Wahl und Verpflichtung der Bürgerausschussmitglieder, sowie auf die Vornahme außerordentlicher Ergänzungswahlen finden die diesfalls für die Gemeinderatsmitglieder bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wird einem Mitglied des Bürgerausschusses ein Gemeindeamt übertragen, so hat es für den Fall der Annahme dieses Amtes aus dem Bürgerausschuß auszutreten.

Art. 12.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses wählen je auf die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl erfolgt unter der Leitung des (der Sitzordnung nach) ersten Bürgerausschussmitglieds in geheimer Abstimmung nach verhältnismäßiger Stimmengleichheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Ersuchen des Bürgerausschusses kann der Ortsvorsteher die Leitung der Wahlhandlung, jedoch ohne Stimmrecht, übernehmen.

Art. 13.

Besteht über einen Gegenstand, bezüglich dessen die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Beschlusse des Gemeinderats gesetzlich notwendig ist, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kollegien, welche sich auf anderem Wege nicht heben läßt, so kann der Gemeinderat den Gegenstand zu wiederholter

Beratung in gemeinschaftlicher, unter der Leitung des Ortsvorstehers vorzunehmender Verhandlung beider Kollegien bringen, wobei nach absoluter Mehrheit sämtlicher vertretenen Stimmen darüber Beschluß zu fassen ist; dies muß dann immer geschehen, wenn es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gemeinde oder einer gesetzlichen Obliegenheit der Gemeindeverwaltung handelt.

Durch den Beschluß der vereinigten Kollegien wird die betreffende Angelegenheit endgiltig erledigt, unbeschadet der Befugnis und Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, von Amtswegen die erforderliche Verfügung zu treffen, falls infolge des gefaßten Beschlusses eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder eine gesetzliche Obliegenheit der Gemeindeverwaltung un- erfüllt bliebe.

Art. 14.

Die Vorschrift des § 56 des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 (Reg.-Blatt S. 131), wonach der Gemeinderat in den daselbst bezeichneten Fällen das Gutachten des Bürgerausschusses einzuholen verpflichtet ist, wird aufgehoben.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

Art. 15.

In Gemeinden erster Klasse ist der Jahresetat der Gemeinde nach seiner Feststellung durch die Gemeindegemeinschaft mit den bezüglich der Deckung eines etwaigen Abmangels gefaßten Beschlüssen dem Bezirksamt in Abschrift vorzulegen. Das letztere hat die Vorlage zu prüfen und, wenn sich hierbei ein Anstand ergibt, die geeignete Verfügung zu dessen Beseitigung zu treffen, nach Beseitigung des Anstandes aber, oder, wenn sich kein Anstand ergibt, den Etat für vollziehbar zu erklären.

Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung des Etats an das Bezirksamt von diesem nicht unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gegen den Etat oder gegen die beschlossene Gemeindegemeinschaftsumlage Einsprache erhoben, so können letztere zum Vollzug gebracht werden. Eine Genehmigung des Etats oder der Gemeindegemeinschaftsumlage durch die Staatsbehörde ist nicht erforderlich.

Auf Ueberschreitungen des Etats, durch welche eine neue oder erhöhte Gemeindegemeinschaftsumlage notwendig wird, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 16.

Außer in den besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung der Regierungsbehörde zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats und zur Vollziehbarkeit derselben notwendig:

- 1) wenn einer der Bezirksbeamten bei der Sache persönlich beteiligt ist;
- 2) wenn einem Mitglied des Gemeinderats eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Wartgeld oder ein Ruhegehalt verwilligt wird, sofern der Betrag derselben und die Voraussetzungen ihrer Verwilligung nicht durch Ortsstatut bestimmt sind;
- 3) wenn in Gemeinden zweiter oder dritter Klasse einem Mitglied des Gemeinderats oder Bürgerausschusses eine einmalige Belohnung oder Verehrung aus der Gemeindegemeinschaft gewährt wird;
- 4) wenn in Gemeinden zweiter oder dritter Klasse die Hauptsumme des Etats durch unvorhergesehene Ausgaben derart überschritten wird, daß eine neue oder erhöhte Umlage notwendig wird (vergl. Art. 15);
- 5) bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen oder diesem gleichzuachtenden Rechten der Gemeinde, wenn der Wert des Veräußerten in Gemeinden erster Klasse 5 000 M (vergl. übrigens Art. 24), in Gemeinden zweiter Klasse 2 000 M und in Gemeinden dritter Klasse 1 000 M übersteigt;
- 6) bei Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vermehrt wird, sofern es sich nicht um die bloß vorübergehende Ein-

gehung einer Schuld zur Bestreitung solcher etatsmäßigen Ausgaben handelt, für welche die Deckungsmittel im Etat vorgesehen sind, aber erst im weiteren Verlaufe des Rechnungsjahrs eingehen; bei der Feststellung der Schuldentilgungspläne und bei jeder Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber;

- 7) bei der Verwendung eines zum Grundstock gehörigen Aktivkapitals oder des Erlöses aus veräußerten sonstigen Bestandteilen des Grundstockvermögens der Gemeinde zu Bestreitung von Ausgaben der laufenden Verwaltung;
- 8) bei der Belastung der Gemeinde durch Uebernahme neuer bleibender Verbindlichkeiten, insbesondere von Haftverbindlichkeiten für Sparcassen oder gewerbliche Unternehmungen;
- 9) bei der Verteilung von Vermögensteilen der Gemeinde, insbesondere von Einnahmeüberschüssen unter die Gemeindeangehörigen;
- 10) bei der Feststellung der Gebühren für die Benützung von Gemeindegeldern, wenn deren Benützung den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist, sowie bei der Einführung oder Erhöhung von Markt- und Meßgebühren, Brücken- und Pflastergeldern oder ähnlichen Abgaben.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist in den Fällen der Ziffer 1, 2, 5—8 und 10 die Kreisregierung, in den Fällen der Ziffer 3, 4 und 9 das Oberamt.

Art. 17.

Die Amtsthätigkeit der Gemeindebehörden und der Zustand der Gemeindeverwaltung im allgemeinen ist vom Oberamtsvorstand in angemessenen Zwischenräumen einer Untersuchung an Ort und Stelle zu unterziehen.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Berordnungswege erlassen.

Von der Bildung der Amtsversammlungen.

Art. 26.

Die Amtsdeputierten der Gemeinden (§. 76 des Verwaltungsbedarfs) werden je von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß gewählt. Die Wahl wird unter der Leitung des Ortsvorstehers mittelst geheimer Abstimmung nach der verhältnismäßigen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vollzogen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet der Gewählte vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist auf die noch übrige Dauer der letzteren eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in Anstandsfällen namens der Amtsversammlung der Amtsversammlungs-ausschuß. Gegen die Entscheidung des letzteren findet binnen der Ausschlußfrist von einer Woche nach ihrer Eröffnung Beschwerde an die Kreisregierung statt, welche endgültig entscheidet.

Art. 27.

Wählbar in die Amtsversammlung sind alle Personen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte in einer Gemeinde des Bezirks besitzen und von denselben nicht gemäß Art. 14 jenes Gesetzes zeitweise ausgeschlossen sind.

Die nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Amtsdeputierten können wieder gewählt werden.

Von der Aufsicht des Staates über die Amtskörperschaftsverwaltung.

Art. 35.

Der Jahresetat der Amtskörperschaft ist nach seiner Feststellung durch die Amtsversammlung mit den bezüglich der Deckung eines etwaigen Abmangels gefaßten Beschlüssen der Kreisregierung in Abschrift vorzulegen.

Die letztere hat die Vorlage zu prüfen und, wenn sich hierbei ein Anstand ergibt, die geeignete Verfügung zu dessen Beseitigung zu treffen, nach Beseitigung des Anstandes aber oder, wenn sich kein Anstand ergibt, den Etat für vollziehbar zu erklären.

Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung des Etats an die Kreisregierung von dieser nicht unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gegen den Etat oder gegen die beschlossene Amtschadensumlage Einsprache erhoben, so können letztere zum Vollzug gebracht werden.

Eine Genehmigung des Etats oder der Amtschadensumlage durch die Staatsbehörde ist nicht erforderlich.

Auf Ueberschreitungen des Etats, durch welche eine neu- oder erhöhte Umlage notwendig wird, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 36.

Außer in den besonders bestimmten Fällen (vergl. §. 73, 74, 77 und 78 des Verwaltungsbedarfs)

ist die Genehmigung der Kreisregierung zur Gültigkeit der Beschlüsse der Amtsversammlung und zur Vollziehbarkeit derselben notwendig:

- 1) wenn einer der Bezirksbeamten bei der Sache persönlich beteiligt ist;
- 2) wenn einem Mitglied der Amtsversammlung, dem Amtspfleger oder Oberamtsparcassier eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Wartgeld oder ein Ruhegehalt verwilligt wird;
- 3) bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen oder diesem gleichzuachtenden Rechten der Amtskörperschaft, wenn der Wert des Veräußerten 10 000 M übersteigt;
- 4) bei der Uebernahme dauernder Haftverbindlichkeiten auf die Amtskörperschaft;
- 5) bei Kapitalaufnahmen, durch welchen der Schuldenbestand der Amtskörperschaft vermehrt wird, wofern es sich nicht um die bloß vorübergehende Eingehung einer Schuld zur Bestreitung solcher etatsmäßigen Ausgaben handelt, für welche die Deckungsmittel im Etat vorgesehen sind, aber erst im weiteren Verlaufe des Rechnungsjahrs eingehen; bei der Feststellung der Schuldentilgungspläne und bei jeder Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber;
- 6) bei der Verwendung eines zum Grundstock gehörigen Aktivkapitals oder des Erlöses aus veräußerten sonstigen Bestandteilen des Grundstockvermögens der Amtskörperschaft zur Bestreitung von Ausgaben der laufenden Verwaltung.

Von der Verwaltung der Stiftungen.

Art. 39.

Die Verwaltung der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen, welche für wohlthätige oder sonstige gemeinnützige Zwecke der Gemeinde oder ihrer Angehörigen bestimmt und nicht ausschließlich kirchlicher Natur sind, mit Einschluß der für jene Zwecke mitbestimmten Familienstiftungen steht, wofern die Stifter keine anderweitigen Bestimmungen über die Verwaltung getroffen haben oder die Ausführung der von den Stiftern hierüber getroffenen Bestimmungen nicht oder nicht mehr möglich ist, dem Gemeinderat (in Teilgemeinden dem zur Verwaltung der Angelegenheiten der Teilgemeinde berufenen Organ) unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu.

Art. 40.

Bei der Verwaltung der ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen tritt an die Stelle des Gemeinderats die Ortsarmenbehörde, bezw. die etwa bestellte Armendeputation (vgl. Art. 9 u. 10 des Ges. v. 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsges. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, Reg.-Bl. S. 109).

Art. 41.

Bei der Verwaltung der teils für kirchliche, teils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen, der mehreren Konfessionen gemeinsam gewidmeten Kirchenstiftungen und der Mesnereigüter im Falle der Verbindung der Mesnerei mit einem Schuldendienst, treten die Ortsgeistlichen desjenigen Bekenntnisses, dessen Angelegenheiten durch die Verwaltung jener Vermögensteile berührt werden, zu dem Gemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder hinzu.

Die Leitung der Geschäfte steht in diesem Falle dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen oder deren Stellvertretern gemeinschaftlich zu; dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Wenn Geistliche verschiedener Bekenntnisse an den Verhandlungen über Stiftungsverhandlungen teilnehmen, so kommt der hievord bezeichnete Anteil am Voritz dem Geistlichen des in der Gemeinde überwiegenden Bekenntnisses zu. Unter Geistlichen desselben Bekenntnisses entscheidet die dienstliche Stellung, beziehungsweise das Dienstalter.

Die übrigen Ortsgeistlichen stimmen vor den weiteren Mitgliedern des Kollegiums ab.

Art. 44.

Sind in einer Gemeinde mehrere Stiftungen vorhanden, so ist in der Regel über jede derselben eine besondere Verwaltung zu führen.

Die Vereinigung mehrerer Stiftungen zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung kann vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung des Oberamts beschlossen werden, wenn diese Maßregel im Interesse der Stiftungen gelegen ist, die Erfüllung der Stiftungszwecke dadurch nicht gefährdet wird und die Stifter selbst keine entgegenstehende Anordnung getroffen haben.

Auf Familienstiftungen finden die Vorschriften in Abs. 2 keine Anwendung. Auch dürfen die in Art. 41 bezeichneten Stiftungen mit Stiftungen anderer Art nicht vereinigt werden.

Art. 45.

Das Grundstockvermögen der Stiftungen ist

ungeschmälert zu erhalten. Eine Verwendung von Bestandteilen des Grundstockvermögens für andere Zwecke als zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks ist nur zulässig:

- 1) wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks den Grundstockangriff erfordert und der Stifter selbst die Schmälierung des Grundstockvermögens für diesen Fall angeordnet oder zugelassen hat;
- 2) zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der Stiftung auf Grund eines vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten Beschlusses, wenn die Wiederergänzung des Grundstocks binnen eines bestimmten Zeitraums, sei es aus Einnahmeüberschüssen der laufenden Verwaltung, sei es durch Zuschüsse der Gemeinde oder dritter Personen gesichert ist. Ein derartiger Beschluß des Gemeinderats unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung.

Die nach vollständiger Erfüllung der Stiftungszwecke und nach Bestreitung aller sonstigen Ausgaben der Stiftung vorhandenen Ueberschüsse sind dem Grundstockvermögen zuzuschlagen, sofern nicht vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen wird, dieselben zur Bestreitung bestimmter, in größeren Zeitabständen wiederkehrender Ausgaben der Stiftung vorzubehalten.

Art. 46.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen zu keinen anderen Ausgaben als zur Bestreitung der durch dessen Verwaltung entstehenden Kosten und zur Erfüllung der vom Stifter bestimmten Zwecke der Stiftung verwendet werden. Reichen dieselben zur Bestreitung der bestimmungsgemäßen Leistungen der Stiftung nicht zu, so sind die letzteren, soweit nicht die Vorschrift des Art. 45 Ziff. 1 Platz greift, entsprechend einzuschränken.

Der Stiftungshaushalt wird auf Grund eines für jedes Rechnungsjahr vom Ortsvorsteher, in den Fällen des Art. 41 von diesem und dem ersten Ortsgeistlichen (Art. 41 Abs. 2 und 3), in Gemeinschaft mit dem Stiftungsrechner zu entwerfenden, der Beschlußfassung des Gemeinderats und Bürgerausschusses unterliegenden Etats der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung geführt, welcher dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen ist. Auf Ueberschreitungen des Etats, welche nicht bloß auf einer rechtlichen Verbindlichkeit beruhen, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 48.

Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist regelmäßig nach dem Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs Rechnung abzulegen.

Bei denjenigen Stiftungen, deren etatsmäßige Einnahmen den Betrag von 500 M jährlich nicht übersteigen, kann von den Gemeindefollegien mit Genehmigung des Oberamts beschlossen werden, daß die Rechnung nur alle zwei oder drei Jahre zu stellen sei.

Die gestellte Rechnung wird vom Gemeinderat und Bürgerausschuß durchgesehen und vom Oberamt geprüft und abgehört.

Art. 50.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindestiftungen wird unter der Oberaufsicht der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern durch das Oberamt, in den Fällen des Art. 41 in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan (gemeinschaftliches Oberamt) geführt, welchem zur Ausübung derselben die gleichen Befugnisse wie hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung zukommen (vergl. §. 64 und 90 ff. des Verwaltungsbedarfs).

Ueber Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen dem Oberamtsvorstand und dem Dekan über die Handhabung des Aufsichtsrechts in den Fällen des Art. 41 entstehen, entscheidet die Kreisregierung.

Art. 51.

Außer in den besonders bestimmten Fällen (vergl. Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Ziffer 2, Art. 46 Abs. 2, Art. 48. Abs. 2) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats in Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung und zur Vollziehbarkeit derselben notwendig:

- 1) wenn einer der Bezirksbeamten bei der Sache persönlich beteiligt ist;
- 2) wenn einem Mitgliede des Gemeinderats (Art. 39—41) aus Stiftungsmitteln eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Wartgeld oder ein Ruhegehalt verwilligt wird, sofern der Betrag derselben und die Voraussetzungen ihrer Verwilligung nicht durch Ortsstatut bestimmt sind;
- 3) wenn einem Mitgliede des Gemeinderats (Art. 39—41) oder des Bürgerausschusses eine einmalige Belohnung oder Verehrung aus Stiftungsmitteln gewährt wird;
- 4) bei der Veräußerung von Mesnereigütern oder sonstigen wesentlichen Aenderungen im Bestand derselben;
- 5) bei der Veräußerung von sonstigen unbeweglichen Vermögen oder diesem gleichzuachtenden

Rechten der Stiftung, wenn der Wert des Veräußerten in Gemeinden erster Klasse 2000 M., in Gemeinden zweiter Klasse 1000 M. und in Gemeinden dritter Klasse 500 M. übersteigt;

6) bei Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand der Stiftung vermehrt wird, wofern es sich nicht um die bloß vorübergehende Eingehung einer Schuld zur Bestreitung solcher etatsmäßigen Ausgaben handelt, für welche die Deckungsmittel im Stiftungsetat vorgesehen sind, aber erst im weiteren Verlaufe des Rechnungsjahrs eingehen; bei der Feststellung der Schuldenentlastungspläne und bei jeder Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber;

7) bei der Uebernahme neuer Verbindlichkeiten auf die Stiftung.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist in den Fällen der Ziff. 1, 2, 4—7 die Kreisregierung, in den Fällen der Ziff. 3 das Oberamt (vergl. Art. 50).

In den Fällen der Ziffer 4 ist vor der Genehmigung die Oberkirchenbehörde der beteiligten Kirche (das Evangelische Konsistorium bezw. das bischöfliche Ordinariat) zu einer Aeußerung vom kirchlichen Standpunkt aus zu veranlassen. Bei entstehender Meinungsverschiedenheit entscheidet das Ministerium des Innern.

Dienstentlassungsverfahren.

Art. 56.

Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten und Bediensteten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften kann von demjenigen Organ der betreffenden Körperschaft, welches deren Anstellung verfügt hat, wegen gröberer Dienstverfehlung die gleichzeitige Entlassung verfügt werden; gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung ist jedoch eine Beschwerde bis zur Kreisregierung statthaft, welche endgültig entscheidet.

Außerdem kann die Entlassung der auf jederzeitigen Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten und Bediensteten der in Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Körperschaften wegen gröberer Dienstverfehlungen oder erwiesener Dienstunbrauchbarkeit von der Kreisregierung verfügt werden, wenn das zur Verfügung der Dienstentlassung zunächst berufene Organ der betreffenden Körperschaft einer unter Angabe der Gründe ergangenen Aufforderung zu ihrer Entlassung keine Folge gegeben hat.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung kann binnen der Ausschlussfrist von vier Wochen nach ihrer Eröffnung sowohl von dem entlassenen Beamten als von dem betreffenden Körperschaftsorgan Beschwerde an das Ministerium des Innern erhoben werden, welches endgültig entscheidet.

Der Art. 12. des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung

der Waltungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg.-Bl. S. 511) wird hiedurch nicht berührt.

Art. 57.

Ueber die Dienstentlassung der Mitglieder der Gemeindefollegien, mit Ausschluß der Ortsgeistlichen, der Amts versammlungen und der Landarmenbehörden, sowie der auf Lebenszeit oder auf einen festbestimmten Zeitraum angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften entscheidet der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte auf Grund eines vorangegangenen förmlichen Disziplinarverfahrens (vergl. Art. 81 des Beamtengesetzes).

Art. 58.

Der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte besteht aus sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der höheren Staatsbeamten, je zwei weitere Mitglieder nebst deren Stellvertretern aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs, aus der Zahl der Beamten des Departements des Innern und aus der Zahl der auf Lebenszeit angestellten Körperschaftsbeamten berufen.

Die Ernennung erfolgt durch königliche Entschlieung für die Dauer der zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamts. Die Ernannten werden auf die Erfüllung der Obliegenheit ihres Amtes verpflichtet.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden unter Beobachtung der in Abs. 2 gegebenen Vorschrift hinsichtlich der Besetzung des Kollegiums.

Zur Fassung anderer Beschlüsse des Disziplinarhofs für Körperschaftsbeamte ist die Zahl von 5 Mitgliedern genügen, unter welchen sich außer dem Vorsitzenden mindestens je ein richterliches Mitglied, ein Beamter des Departements des Innern und ein Körperschaftsbeamter befinden muß.

Art. 59.

Der vorgesetzten Kreisregierung steht zu:

- 1) die Verfügung über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens;
- 2) die Ernennung des die Voruntersuchung führenden Beamten;
- 3) die Ernennung desjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtung der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat;
- 4) die Entscheidung über die Ergänzung der Voruntersuchung im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Voruntersuchungsbeamten und dem Beamten der Staatsanwaltschaft;

- 5) die Einstellung des Verfahrens nach geschlossener Voruntersuchung;
- 6) die Verhängung einer in der Zuständigkeit der Kreisregierung begriffenen Ordnungsstrafe im Falle der Einstellung des Verfahrens;
- 7) die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgter Einstellung;
- 8) die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof;
- 9) der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgtem Urteil des Disziplinarhofs.

Es bedürfen jedoch die Beschlüsse der Kreisregierung zu Ziff. 3, dann zu Ziff. 5, wenn die Einstellung des Verfahrens gegen den Antrag des Staatsanwalts verfügt wird, und zu Ziffer 7—9 der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Vorschrift des Art. 90 des Beamtengesetzes kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Akten mit dem Antrag des Staatsanwalts der betreffenden Kreisregierung vorzulegen sind.

Art. 60.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens, welche weder von dem Angeeschuldigten noch von einer dritten Person zu tragen sind, fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 61.

Die Verfügung der Suspension, wie auch die Bestimmung des innezubehaltenden Gehaltsteils innerhalb der durch Art. 111 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Grenze steht der Kreisregierung zu, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern, welche Beschwerde jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Art. 62.

Die Bestimmungen der Art. 111—113 des Beamtengesetzes über die Höhe des im Falle der Suspension innezubehaltenden Teils des Gehalts und die eventuelle Nachzahlung des innebehaltenen Gehaltsteils finden nur auf die in fester Summe bestimmten Gehaltsteile der Körperschaftsbeamten, nicht auch auf die Gebühren, welche einzelnen Klassen derselben für gewisse Dienstverrichtungen zukommen, und nicht auch auf sonstige unständige Bezüge Anwendung.

Art. 63.

Die Kosten der Stellvertretung eines suspendierten Körperschaftsbeamten sind insoweit, als sie aus dem innebehaltenen Teile des Gehalts des Beamten nicht gedeckt werden können, von der betreffenden Körperschaft zu tragen.

Art. 64.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde und der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung (Reg.-Blatt S. 50) treten für die Vorsteher und die übrigen Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften außer Wirksamkeit.

Der Raum gestattet uns, noch folgendes Motiv anzuhängen:

Bestellung des Ortsvorstehers.

Sieht man von den Verhältnissen der größeren Städte ab, so gibt das Institut des Ortsvorstehers, wie es zur Zeit bei uns besteht, nur in zwei Beziehungen Anlaß zu Erörterungen:

- 1) hinsichtlich der Art der Bestellung jenes Beamten und
 - 2) hinsichtlich der Frage seiner Amtsdauer, beziehungsweise seiner Entfernung vom Amte.
- a) Wenn das Verwaltungsdekret (§ 11, 12 und 117) der Gemeinde das Recht einräumt, für die Ortsvorsteherstelle durch Wahl drei Kandidaten in Vorschlag zu bringen, unter welchen der Regierung die Auswahl bei der Ernennung des Ortsvorstehers zusteht, so geht es von der Voraussetzung aus, daß die Wähler ohne Nebenrückichten diejenigen drei Personen in Vorschlag bringen werden, welche sie für die würdigsten und tüchtigsten zu der Stelle erachten.

Diese Voraussetzung trifft nun aber, wie die Erfahrung lehrt, durchaus nicht immer zu. Vielmehr, vielleicht in der Mehrzahl der Fälle, ist es eine bestimmte Persönlichkeit, welche die Wähler mit dem Amte bekleidet zu sehen wünschen, und es liegt nahe, daß sie den Einfluß, den ihnen das Gesetz auf die Besetzung der Stelle einräumt, in einer Weise auszunützen suchen, welche die Erfüllung ihrer Wünsche möglichst sicherzustellen geeignet ist. Die Aufstellung zweier Scheinkandidaten (sog. Strohmänner) neben dem allein ernstlich ins Auge gefaßten Bewerber gewährt die Möglichkeit, die übrigen Bewerber vom Wahlvorschlag auszuschließen und der Regierung unter Umständen eine den Verhältnissen und Interessen der Gemeinde nicht entsprechende Entschlieung aufzuzwingen. Ein solcher Zustand ist weder mit den Rücksichten des öffentlichen Wohls noch mit der Stellung der Staatsregierung vereinbar und läßt die Einführung eines veränderten Besetzungsmodus für die Stelle des Ortsvorstehers als bringendes Bedürfnis erscheinen.

Es könnte nahe liegen, die Remedur darin suchen zu wollen, daß unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems (Wahlvorschlag dreier Kandidaten durch die Gemeinde und Ernennung durch die Regierung) der einzelne Wähler auf die Bezeichnung je eines einzigen Kandidaten beschränkt würde. Die Aufstellung von

Scheinkandidaten würde dadurch allerdings unmöglich gemacht; zugleich würde aber der Regierung das Recht eingeräumt, dem Kandidaten der (vielleicht sehr beschränkten) Minderheit den Vorzug zu geben, ein Recht, welches zu dem auch der bisherigen Einrichtung zu Grunde liegenden Wahlprinzip in einem zu offenen Widerspruch stünde, als daß eine solche Lösung der Frage in Vorschlag gebracht werden könnte. Dem gedachten Vorschlag liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß der einzelne Wähler, wie er für die Regel eine bestimmte Persönlichkeit zum Ortsvorsteher bestellt sehen will, bei Abgabe seiner Wahlstimme auf einen Bewerber zu beschränken ist. Wird dieser Gedanke mit dem Wahlprinzip in Verbindung gesetzt, so ergibt sich die Konsequenz, daß derjenige Bewerber als von der Gemeinde in Vorschlag gebracht anzusehen ist, auf welchen sich die Mehrheit der in der bezeichneten Weise abgegebenen Stimmen vereinigt hat, und daß sich das bisherige Ernennungsrecht der Regierung in ein Recht der Zustimmung zu dem (eine Auswahl nicht mehr zulassenden) Vorschlag der Gemeinde oder der Verwerfung desselben, mit anderen Worten in ein Recht der Bestätigung der Wahl verwandelt. In Wirklichkeit tritt hiemit an die Stelle des bisherigen Vorschlagsrechts das durch das Bestätigungsrecht der Regierung beschränkte Wahlrecht der Gemeinde.

Der Entwurf schließt sich mit dieser Neuerung an den Vorgang der Gesetzgebung fast aller übrigen deutschen Staaten an, welche übereinstimmend die Wahl, beziehungsweise den Wahlvorschlag der Gemeinde auf einen einzigen Bewerber beschränkt (vergl. z. B. Preussische Städteordnung vom 31. Mai 1853 § 31, Bayerische Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 75, 124, 125, Badische Gemeindeordnung vom 14. Mai 1870 § 11, 12, Hessische Landgemeindeordnung vom 15. Juni 1874 Art. 31, Gemeindeordnung für Sachsen-Weimar vom 24. Juni 1874 Art. 43).

Der Entwurf geht hiebei zugleich davon aus, daß an der bisher bestehenden direkten Wahl des Ortsvorstehers durch die Gemeindebürger festzuhalten sei. Für ländliche Gemeinden und kleinere Städte, in welchen der Ortsvorsteher mehr in unmittelbarer Berührung mit den einzelnen Gemeindeangehörigen steht, ist die direkte Wahl der indirekten auch unbedingt vorzuziehen. Weniger ein-

fach liegt die Frage für die größeren Städte. Die überwiegende Mehrzahl der übrigen deutschen Gemeindeordnungen läßt in den letzteren den Ortsvorsteher aus der Wahl der Gemeindevertretung (Stadtverordnete, Gemeinde-Bevollmächtigte, Bürgerausschuß) hervorgehen. Es ist nicht zu verkennen, daß sich hierfür beachtenswerte Gründe geltend machen lassen. Wenn der Entwurf gleichwohl es auch in den größeren Städten bei der direkten Wahl des Ortsvorstehers beläßt, so geschieht dies in der Erwägung, daß dieselbe in Württemberg althergebrachtes bestehendes Recht ist, daß die Entziehung dieses Rechts von den Wählern als eine Beeinträchtigung der gemeinbürgerlichen Rechte empfunden würde und daß sich an die Ausübung desselben bisher jedenfalls nur vereinzelt Mißstände geknüpft haben, deren Abstellung überdies schon von den Vorschlägen des Entwurfs zu erwarten ist.

Daß sich die Staatsregierung eine Mitwirkung bei der Bestellung der Ortsvorsteher in der Form der Bestätigung der Wahl vorbehält, findet seine Begründung schon in der Bedeutung, welche der Stellung der Ortsvorsteher als der Grundäulen unserer Gemeindeverfassung zukommt, in dem Umfang und der Erheblichkeit der ihnen übertragenen staatlichen Funktionen und in dem Interesse, welches hiernach die Regierung an der guten Besetzung der Ortsvorsteherstellen hat. Je mehr bei direkten Wahlen das Wahlergebnis unter Umständen von zufälligen Ereignissen beeinflusst werden kann, um so notwendiger erweist sich eine Einrichtung, welche eine objektive Prüfung des Wahlergebnisses unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses und die Hintanhaltung ungeeigneter Wahlen sicherstellt. Mit Ausnahme der badischen Gemeindeordnung (deren § 12 übrigens für das Zustandekommen einer gültigen Wahl erschwerende Bestimmungen aufstellt und für den Fall des Nichtzustandekommens derselben die Ernennung des Ortsvorstehers auf die Dauer von 3 Jahren der Staatsbehörde überläßt), behalten denn auch alle übrigen deutschen Gesetzgebungen der Staatsbehörde die Bestätigung der Ortsvorsteherwahlen vor (vergl. Preuss. Städte-Ordnung von 1853 § 33; Bayr. Gemeinde-Ordnung Art. 78 und 126; R. Sächs. Städte-Ordnung von 1873 § 92; R. Sächs. Land-Gemeinde-Ordnung von 1873 § 61; Hess. Städte-Ordnung von 1874 Art. 34; Hess. Landgemeinde-

Ordnung von 1874 Art. 34; Gemeinde-Ordnung für Sachsen-Weimar Art. 77.)

Dem Bestätigungsrechte formelle Schranken zu stehen, ist im allgemeinen nicht thunlich, wenn man nicht dessen Ausübung von vornherein lahmlegen will, und dem Inhalt des Entwurfs gegenüber um so weniger angezeigt, da dieser in Art. 3 Abs. 2 (aus unten zu erörternden Gründen) schon die relative Stimmenmehrheit zum Zustandekommen einer gültigen Wahl für genügend erklärt. Doch erhebt sich das in Württemberg bisher bestehende Recht eine Ausnahme von jenem Grundsatze. Wenn die erwähnte Gesetzesbestimmung dem mit 2/3 aller Stimmen gewählten Kandidaten einen Anspruch auf die Ernennung zum Ortsvorsteher einräumt, so würde es wohl als ein Rückschritt gegen das geltende Recht angesehen werden, wollte man dem nach den Vorschriften des Entwurfs Gewählten für den Fall der Erlangung einer 2/3 Mehrheit nicht gleichfalls einen Anspruch auf Erteilung der Bestätigung einräumen. Nur eine Schranke muß diesem Anspruch der Natur der Sache nach gezogen werden. Falls gegen den Gewählten Thatsachen vorliegen sollten, welche ihn nach den für die disziplinarische Entlassung maßgebenden Grundsätzen als untauglich für das Amt erscheinen lassen, so könnte er aus Gründen des öffentlichen Wohls doch nicht im Amte belassen werden. In diesem Falle wäre es unnütze Weiterung, die Staatsbehörde zur Erteilung der Bestätigung und zur gleichzeitigen Einleitung des Entlassungsverfahrens behufs sofortiger Wiederentfernung vom Amte zu nötigen. Um aber Sicherheit dafür zu schaffen, daß von dem Rechte der Versagung der Bestätigung in dem gedachten Falle nur beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch gemacht wird, erscheint es geboten, die Ausübung jenes Rechts an die Bedingung zu knüpfen, daß das Zutreffen dieser Voraussetzungen von derjenigen Behörde, welche über die Entlassung der im Amte befindlichen Ortsvorsteher zu erkennen hat, dem Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte, zuvor bestätigt worden sei. Auf diese Weise wird das Entlassungsverfahren, welches im Falle der Bestätigung einzuleiten wäre, gewissermaßen antizipiert und dem mit 2/3 Mehrheit gewählten Bewerber der gleiche Schutz gegen ungerechtfertigte Versagung der Bestätigung gewährt, welcher dem im Amte befindlichen Ortsvorsteher gegen ungerechtfertigte Entlassung zusteht.

b) Die Frage der Bestimmung der Amtsdauer, auf welche die Bestellung der Ortsvorsteher zu erfolgen hat, ist mehr als irgend eine andere auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung zu einem Gegenstand der allgemeinen Erörterung und zu einem Schlagwort der politischen Parteien geworden. Die für und wider die Lebenslänglichkeit des Ortsvorsteheramts geltend gemachten Gründe dürften im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Eine eingehende Beleuchtung haben dieselben in dem im Jahre 1865 erstatteten Berichte der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über die Motion des Abgeordneten Hopf, betreffend Abschaffung der lebenslänglichen Amtsdauer der Ortsvorsteher, gefunden, welcher in dem von der Kammer am 6. Mai 1865 mit 61 gegen 19 Stimmen zum Beschluß erhobenen Antrag gipfelt, über den Antrag auf Beseitigung der lebenslänglichen Amtsdauer der Ortsvorsteher zur Tagesordnung überzugehen. (Verhandlungen der Kam. d. Abg. v. 1862/65 I. Beil.-Bd. 3. Abt. S. 2478 ff. 5. Prot.-Bd. S. 3416 ff.)

Die K. Regierung betrachtet die vorliegende Frage als eine solche, bei deren Entscheidung Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit den Ausschlag geben müssen. Diese weisen aber mit überwiegender Stärke auf die Beibehaltung der lebenslänglichen Anstellung der Ortsvorsteher hin.

Der Umfang und die Schwierigkeit der den Ortsvorstehern obliegenden Geschäfte ist infolge der Erweiterung der Aufgaben der Gemeinden und der Fortschritte der Gesetzgebung namentlich auch in den letzten Jahrzehnten in einer Weise gewachsen, daß ein nicht sachmännlich gebildeter Mann sich die dazu erforderlichen Kenntnisse nur durch jahrelange Amtsführung aneignen vermag. Die Erwerbung der für eine gedeihliche Wirksamkeit so notwendigen Lokal- und Personalkenntnisse, sowie die Gewinnung praktischer Geschäftserfahrung ist ohnehin durch eine längere Thätigkeit im Amte bedingt. Speziell in Württemberg werden die Anforderungen an die Gemeindebehörden gegenüber der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten dadurch noch erhöht, daß denselben neben der eigentlichen Gemeinde- und der örtlichen Polizeiverwaltung das ganze Gebiet der freiwilligen und ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Verfügung übertragen ist. Würde man durch die Einführung periodischer Wahlen einen häufigeren Wechsel im Amte veranlassen, so würde damit die Möglichkeit der Gewinnung der für eine gute Amtsführung erforderlichen Kenntnisse und Geschäftserfahrungen erschwert und die gegründete Besorgnis einer Verschlechterung der durchschnittlichen Qualität der Ortsvorsteher wachgerufen. Die notwendige Folge hiervon wäre neben der Verringerung der Selbstständigkeit gegenüber den vorgesetzten Behörden die vermehrte Beziehung von formell nicht verantwortlichen Gehilfen oder von sachmännlich gebildeten Hilfsbeamten, welche (nicht zum Vorteil der Gemeinde) vermöge ihrer ausgedehnten beruflichen Bildung bald einen überwiegenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte des Schultheißenamts erlangen würden.

Nicht minder bedenklich erscheint die Abhängigkeit, in welche der Ortsvorsteher durch periodische Wahlen gegenüber den Angehörigen der Gemeinde versetzt würde. Die Stellung des Ortsvorstehers bringt es mit sich, daß er im Interesse der Gemeinde oder in Wahrung des öffentlichen Wohls im allgemeinen den Sonderinteressen der einzelnen Gemeindeglieder nicht selten entgegenzutreten und zur Durchführung der Gesetze seine Zwangs- und Strafgewalt gegen letztere in Anwendung bringen muß. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert an sich schon ein

hohes Maß von Selbstständigkeit des Urteils und von Charakterstärke: sie würde aber aufs ernstlichste gefährdet, wenn man den Ortsvorsteher bezüglich einer Wiederwahl vom guten Willen eben derjenigen abhängig machen wollte, welchen er in der bezeichneten Weise entgegenzutreten genötigt ist. In die Amtsführung und die ganze Stellung des Ortsvorstehers würde dadurch eine bedenkliche Unsicherheit gebracht. Der Einwand, daß ein tüchtiger Ortsvorsteher doch immer wieder werde gewählt werden, ist in dieser Allgemeinheit jedenfalls unzutreffend, da er den Einfluß etwaiger Wahlagitationen auf das Ergebnis einer nach Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl nicht genügend berücksichtigt. Die Unsicherheit der Stellung würde tüchtigere Kräfte vom Eintritt in ein solches Amt abschrecken oder sie doch veranlassen, sich möglichst nach einer anderweitigen gesicherten Stellung umzusehen, so daß gerade die besten Kräfte dem Ortsvorsteheramte entzogen würden. Großenteils hängen diese Bedenken damit zusammen, daß die Wahl des Ortsvorstehers unmittelbar in die Hände der Bürgerschaft gelegt ist, und würden wenigstens nicht in gleicher Stärke hervortreten, wenn die Wahl den Gemeindefollegien zustünde. Allein die direkte Wahl des Ortsvorstehers ist nun einmal bestehendes Recht und diese Befugnis der Bürgerschaft nur deshalb zu entziehen, um die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher beseitigen zu können, wird gewiß von keiner Seite verlangt werden. Auch die gesetzliche Zusicherung eines Ruhegehalts für den Fall der Nichtwiederwahl würde kein genügendes Äquivalent für den Wegfall der jetzigen gesicherten Stellung der Ortsvorsteher bieten, abgesehen davon, daß sie in der Mehrzahl der mittleren und kleinen Gemeinden wegen der damit verknüpften finanziellen Belastung der Gemeinde nicht wohl in Frage kommen könnte.

Aus der Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsmitglieder die gleiche Konsequenz für den Ortsvorsteher zu ziehen, wäre nicht gerechtfertigt. Die Stellung des letzteren unterscheidet sich von derjenigen der ersteren wesentlich dadurch, daß sich dessen Thätigkeit nicht bloß auf die Teilnahme an einzelnen amtlichen Verhandlungen und Verrichtungen beschränkt, sondern daß er die Seele und der Mittelpunkt der ganzen Gemeindeverwaltung ist, bei welchem in der Regel die Anregung und die Ausführung aller Maßregeln der Verwaltung liegt, woneben er noch durch die ihm übertragenen staatlichen Funktionen fast unausgesetzt in Anspruch genommen ist. Der Bestellung des Ortsvorstehers kommt eben deshalb eine ganz andere Bedeutung zu, als derjenigen der Gemeinderäte. Gerade die lebenslängliche Anstellung des Ortsvorstehers trägt dazu bei, daß die Bürgerschaft an dessen Wahl mit regerem Eifer, größerem Ernst und weiterem Blick heranzutreten pflegt, als an periodische Wahlen, und daß sie Parteianhänger hinter der Rücksicht auf Gewinnung einer tüchtigen Kraft zurücktreten läßt. Sie sichert der Gemeindeverwaltung einen festen Punkt im Wechsel der Tagesmeinungen und Parteiströmungen, die Erhaltung der gesunden geschäftlichen Tradition gegenüber dem Wechsel der Persönlichkeiten in den Gemeindefollegien. Sie verleiht dem Ortsvorsteher die Weite des Blickes, welche über die Wünsche und Bedürfnisse der nächsten Zukunft hinausreicht, und die Kraft, der herrschenden Meinung der jeweiligen Tagesmehrheit entgegenzutreten, wenn diese das Wohl der Gemeinde zu gefährden droht. Dieses konservative Element kann in unserer Gemeindeverfassung um so weniger entbehrt werden, als diese mit ihrem allgemeinen direkten Wahlrecht auf einer nirgends sonst in Deutschland wiederzufindenden demokratischen Basis ruht.

Von den Einwänden, welche die Gegner der Lebenslänglichkeit gegen diese vorzubringen pflegen, entbehrt die Behauptung, daß die Ortsvorsteher dadurch veranlaßt würden, der vorgesetzten Staatsbehörde gegenüber ihre Selbstständigkeit in geringerem Grade zu wahren, jeglicher Begründung. Es ist nicht abzusehen, inwiefern eine Einrichtung, welche die Stellung der Ortsvorsteher gegen Anfechtungen von oben wie von unten zu sichern bewirkt, der Unabhängigkeit dieser Beamten sollte Eintrag thun können. Im Gegenteil würde die letztere gerade durch die Einführung periodischer Wahlen gefährdet, da die Ortsvorsteher alsdann ein viel größeres Interesse daran hätten, sich die Gunst der vorgesetzten Behörden zu erwerben, um sich namentlich auch durch deren Unterstützung einen günstigen Erfolg bei der Neuwahl und die erneute Bestätigung dieser Wahl zu sichern.

Der weitere Einwand, daß in Konsequenz des Grundgesetzes der Selbstverwaltung die Organe der Gemeinde mit den Anschauungen der jeweiligen Mehrheit der Gemeindeangehörigen in stetem Einklang sich erhalten müssen, was nur durch periodische Neuwahlen zu erreichen sei, ist zunächst mehr von theoretischem Charakter. Praktische Bedeutung erlangt derselbe erst dann, wenn sich tatsächlich ein nicht bloß vorübergehender Zwiespalt zwischen der Gemeinde und ihrem Vorsteher entwickelt hat. Es ist nicht zu leugnen, daß ein solcher Zwiespalt ein erheblicher Mißstand ist und leicht die Ursache zu materieller und moralischer Schädigung der Gemeinde werden kann. Liegt die Schuld des entstandenen Zwiespalts am Ortsvorsteher, so ist es ebenso begründet als im öffentlichen Interesse geboten, jenem Zustand durch die Entfernung des schuldhaften Beamten vom Amte ein Ende zu machen. Nur ist es eine Frage, ob die Abschaffung der Lebenslänglichkeit für diesen Zweck notwendig oder auch nur ausreichend wäre. Diese Frage ist zu verneinen. Ein Zwiespalt der bezeichneten Art kann ebensowohl, wie bei lebenslänglicher Anstellung, auch bei periodischen Wahlen vorkommen, ohne daß die Gemeinde hier immer in der Lage wäre, sofort durch eine neue Wahl Remedur zu schaffen. Auch hätte man nicht einmal die Gewißheit, daß die erforderliche Remedur durch die Neuwahl auch wirklich geschaffen würde. Der Schwerpunkt bei dieser Frage liegt deshalb nicht in der periodischen Wahl, son-

dern in der Beseitigung von Bestimmungen, welche die Entfernung eines unbrauchbaren Ortsvorstehers erschweren, wo nicht unmöglich machen. Eine Abänderung der Vorschriften über das Disziplinarverfahren im Sinne erleichterter Entlassbarkeit unbrauchbarer Ortsvorsteher wäre selbst bei Einführung periodischer Neuwahlen nicht zu umgehen; denn auch in diesem Falle wäre es ohne ernste Gefahren für das Gemeinwohl nicht angängig, einen Ortsvorsteher, welcher sich als offenbar unbrauchbar für das Amt erwiesen hat, noch bis zu dem vielleicht erst nach Jahren eintretenden Ablauf der Wahlperiode im Amte zu belassen. Der Entwurf kommt dem Bedürfnis nach Reform des Disziplinarverfahrens durch die Vorschriften des vierten Kapitels entgegen, in welcher Beziehung auf die Erläuterungen zu letzterem Kapitel zu verweisen ist. An der Hand dieser Vorschriften wird es bei richtiger Anwendung derselben möglich sein, auch in den oben bemerzten Fällen jederzeit die erforderliche Remedur eintreten zu lassen.

Wenn von manchen Seiten die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher mit dem Hinweis darauf empfohlen wird, daß dieselbe ja in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten auch nicht oder doch nicht obligatorisch besteht, so wird hierbei in der Regel übersehen, daß die Verschiedenheiten im Wirkungskreise der Ortsvorsteher, in der Weise ihrer Bestellung und in den Grundlagen der Gemeindeverfassung überhaupt eine einfache Vergleichung der beiderseitigen Einrichtungen gar nicht zulassen. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß eine Gemeindegerichtsbarkeit (freiwillige und streitige) anderwärts meist unbekannt ist; ebenso ist dort die Polizeiverwaltung, namentlich in den größeren Städten, der Gemeinde vielfach mehr oder weniger entzogen. In den Städten kommt anderwärts die Wahl des Gemeindevorstehers fast ausnahmslos nicht der Bürgerschaft, sondern der Gemeindevertretung zu, welche ihrerseits wiederum meist nicht aus dem allgemeinen Wahlrecht, sondern aus einem dem Besitze eines erheblichen Einflusses einräumenden Klassenwahlsystem hervorgegangen ist. Auch bei den Landgemeinden finden sich nicht selten Einrichtungen, welche darauf abzielen, dem Besitze eines erhöhten Einflusses auf die Wahl des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung zu sichern. Die Beschränkung des Bestätigungsrechts für den Fall der Erlangung einer größeren Mehrheit bei der Wahl ist anderen Gesetzgebungen unbekannt. Alle diese Umstände lassen die Einrichtung periodischer Neubesetzung der Stelle des Gemeindevorstands, wie sie in anderen Staaten besteht, in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen, als sich die Einführung der gleichen Einrichtung in unsere Gemeindeordnung darstellen würde. Und dann ist doch wohl die Frage berechtigt, wie sich denn jene Einrichtung da, wo sie schon besteht, in der Praxis bewährt hat. In dieser Hinsicht sind die Bemerkungen in den vom Großherzog. Badischen Ministerium des Innern herausgegebenen Jahresberichten über seinen Geschäftskreis von besonderem Interesse. In dem Bericht für die Jahre 1880 und 1881 (Seite 563) wird bemerkt, daß „nicht selten, besonders beim Herannahen der Wahlen, eine allzu große Rücksichtnahme auf die Wähler zum Nachteil des Dienstes wahrzunehmen“ sei, und dann fortgesetzt: „In anderen Bezirken giebt sich, namentlich bei den Bürgermeisternwahlen, ein der Wahl schon monatelang vorausgehendes gehässiges und leidenschaftliches Parteitreiben kund, das mit seinen nachwirkenden üblen Folgen gegen die kurze, auf 6 Jahre beschränkte Dienstzeit der Bürgermeister ernste Bedenken hervorruft.“ Ebenso heißt es in dem Bericht für die Jahre 1882 und 1883 (Seite 498), daß „die kurze Dienstzeit der Bürgermeister eine Reihe von Nachteilen für das Gemeinwohl mit sich führe; daß ferner bei den Bürgermeisterwahlen die Beteiligung, soweit sie die Bürgermeisternwahlen betrifft, eine sehr lebhaft vielfach leidenschaftlich erregte und von unlauteren Hilfsmitteln nicht freie — sei.“

Man könnte daran denken, bezüglich der Amtsdauer der Ortsvorsteher ein gemischtes System einzuführen; entweder in der Weise, daß die Anstellung zunächst nur auf einen bestimmten Zeitraum „zur Probe“ und erst im Falle der Wiederwahl nach Ablauf dieses Zeitraums auf Lebenszeit erfolgte, oder so, daß die Anstellung zwar je nur auf bestimmte Perioden zu erfolgen hätte, aber nur die erstmalige Wahl durch die Bürgerschaft selbst, die Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode dagegen durch die Gemeindefollegien zu vollziehen wäre. Der Entwurf verhält sich beiden Systemen gegenüber ablehnend. Gegen die Wahl auf Probe wird nicht mit Unrecht angenommen, daß während der Probezeit die Nachteile der kurzen Wahlperioden sich geltend machen, während nach Erhebung der Probezeit die Stellung des Wiedergewählten von derjenigen eines von Anfang an auf Lebenszeit Gewählten sich nicht mehr unterscheidet. Auch muß bewiesen werden, ob eine (der Natur der Sache nach kürzer zu bemessende) Probezeit ausreichen würde, um die Wiederwahl ungeeigneter Persönlichkeiten auszuschließen. Ganz abgesehen von den Wirkungen eines bewußten und beabsichtigten Verhaltens während der Probezeit können erfahrungsgemäß Eigenschaften und Handlungen, welche einen Ortsvorsteher als unbrauchbar für das Amt erscheinen lassen oder ihn doch in Konflikt mit der Gemeinde bringen, erst nach längerer Amtsführung zu Tage treten. Die zweite der erwähnten Alternativen würde die Bedenken gegen die Einführung periodischer Wahlen wenigstens insoweit beseitigen, als sich dieselben auf das System des direkten Wahlrechts gründen. Immerhin blieben dabei einige andere jener Bedenken, namentlich diejenigen in Abicht auf die Unsicherheit der Stellung der Ortsvorsteher und die dadurch bedingte Schwierigkeit, tüchtige Kräfte für das Amt zu finden, bestehen; auch würde durch die Uebertragung des Rechts der Wiederwahl auf die Gemeindefollegien ein neues Prinzip in die Gemeindeverfassung eingeführt und es kann sonach auch die letztere Alternative nicht zur Annahme empfohlen werden.